

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 16

Kiel, den 15. August

1966

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Akten des Kirchenkampfes (S. 121). — Kollekten im September 1966 (S. 121). — Kassenverlustentschädigungen (S. 122). — Meldung zur kirchlichen Verwaltungsprüfung (S. 122). — Lutherischer Tag (S. 122). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 123). — Stellenausschreibung (S. 123).

III. Personalien (S. 123).

Bekanntmachungen

Akten des Kirchenkampfes

Schleswig, den 26. Juli 1966

Zur Zeit ist ein kirchlicher Mitarbeiter unter meiner Aufsicht damit beschäftigt, die im Besitz des Landeskirchenamtes, aber z. T. auch in meinem Besitz befindlichen Akten des Kirchenkampfes zu ordnen. Amtsbrüder, die noch Aktenmaterial besitzen und für diesen Zweck zur Verfügung stellen möchten, werden gebeten, diesbezügliche Unterlagen an das Sekretariat des Bischofs für Schleswig, 238 Schleswig, Plessenstraße 5 a, zu senden. Das Material wird, sobald es geordnet ist, dem Archiv des Landeskirchenamtes eingefügt werden.

D. Wester

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Hj.: 1800 — 66 — KL

Kollekten im September 1966

Kiel, den 8. August 1966

1. Am 14. Sonntag nach Trinitatis, 11. September 1966: für das Breklumer Seminar für den missionarischen und kirchlichen Dienst.

Neben den älteren deutschen Ausbildungsstätten für Gemeindeführerinnen haben wir in unserer Landeskirche ein Seminar in Breklum, das seit 1945 besteht. Zunehmend hat unser Seminar in den letzten Jahren auch junge Männer zu Gemeindeführern ausgebildet. Der Beruf der Gemeindeführerin und des Gemeindeführers hat sein gewisses Gepräge gefunden. Herzförmlich gehört zur Ausbildung eine gute biblische Grundausbildung und eine Zurüstung für die Vielseitigkeit der Aufgaben in unserer Kirche. Die Wandlungen in dem Gefüge kirchlicher Gemeindeführung spiegeln sich auch in den Anforderungen an die Zurüstung der Seminaristen. Fraglos gilt ein Doppeltes: Dieser Beruf muß weiter entwickelt werden entsprechend der differenzierten Gemeindeführung, und unsere Kirchengemeinden brauchen

notwendig diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das gottesdienstliche Opfer hilft hier unserem Breklumer Seminar.

2. Am 15. Sonntag nach Trinitatis, 18. September 1966: für die Abwehr der Suchtgefahren.

Das Opfer dieses Sonntags gilt zur Hälfte der Heilstätte „Haus Freudenhalm“ bei Preetz und zur anderen Hälfte dem Verband des Blauen Kreuzes Schleswig-Holstein.

Das „Haus Freudenhalm“ ist eine offene Heilstätte für alkoholkrankte Männer. Träger dieser Einrichtung ist der Landesverein für Innere Mission. Freudenhalm liegt zwischen Preetz und Plön in der landschaftlich reizvollen Holsteinischen Schweiz. Die Behandlung in diesem Haus will die Patienten zu einer gesunden und alkoholfreien Lebensweise in sozial geordneten Verhältnissen zurückfinden lassen.

Der Verband des Blauen Kreuzes will als Glied der Inneren Mission in unserer Landeskirche helfen im Kampf gegen die Suchtgefahren, insbesondere an der Massennot, die durch den Alkoholmißbrauch entsteht. Eine Fülle von einzelnen Gesprächen und Bemühungen sind immer wieder erforderlich. Der Verband möchte endlich einen hauptamtlichen Mitarbeiter mit entsprechender Sachkenntnis anstellen. Das „Haus Freudenhalm“ und das Blaue Kreuz bezeugen „Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat“. Unsere Gemeinden sind aufgerufen, dieses Zeugnis mit zu unterstützen.

3. Am 16. Sonntag nach Trinitatis, 25. September 1966: für die Brüderanstalt in Kiedling.

Das schleswig-holsteinische Brüderhaus in Kiedling ist in diesem Jahr 60 Jahre alt geworden. Am 18. Januar 1906 ist es gegründet worden. Während der Zeit von 1936 bis 1946 mußte die Ausbildungsarbeit unseres Brüderhauses ruhen. Nach 1946 hat sich die Zahl der Diakone erheblich erhöht. Jetzt steht sie bei 185. In einer intensiven Ausbildungsarbeit werden junge Männer zugerüstet, vor allem für die Gemeinde- und Jugendarbeit. Der Landesverein für Innere Mission hofft, in der nächsten Zeit ein neues Brü-

derhaus bauen zu können. Der Dienst der Diakone ist aus der Arbeit der Gemeinde nicht mehr fortzudenken und sollte möglichst noch verbreitert werden. Unser Opfer trägt dazu bei, daß Diakone in unsere Gemeinden kommen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Gauschildt

Nr.: 8360 — 66 — VIII

Kassenverlustentschädigungen

Kiel, den 26. Juli 1966

Nachstehend wird die vom Landeskirchenamt in seiner Sitzung am 21. Juli 1966 beschlossene Verwaltungsanordnung über die Gewährung einer Entschädigung für die beim baren Zahlungsverkehr entstehenden Verluste (Kassenverlustentschädigung) veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verwaltungsanordnung nicht nur für die Kirchenbeamten gilt, sondern gemäß § 33 Absatz 1 Buchstabe b KAT ebenfalls auf die entsprechenden Angestellten Anwendung findet.

*

Verwaltungsanordnung

über die Gewährung einer Entschädigung für die beim baren Zahlungsverkehr entstehenden Verluste (Kassenverlustentschädigung)

Vom 21. Juli 1966

I. Allgemeines

Kirchenbeamten, die mit Ein- und Auszahlungen im baren Zahlungsverkehr beauftragt sind, kann für entstehende Verluste eine Kassenverlustentschädigung gewährt werden. Beamte, die nur unbaren Zahlungsverkehr erledigen, können keine Kassenverlustentschädigung erhalten.

II. Barer Zahlungsverkehr

Bar ist der Zahlungsverkehr, in dem der Kasse (Zahlstelle) oder von der Kasse (Zahlstelle) Bargeld übergeben oder übersandt wird.

III. Höhe der Kassenverlustentschädigung

1. Die Kassenverlustentschädigung wird nach Gefahrenklassen in folgender Höhe gewährt:

Gefahrenklasse III	jährlich 120,— DM
Gefahrenklasse IV	jährlich 60,— DM

2. Für die Einreihung in die Gefahrenklassen gilt folgendes:

a) Die Zahlung von Kassenverlustentschädigungen nach den Gefahrenklassen I und II wird bei kirchlichen Kassen (Zahlstellen) nicht in Betracht kommen, da bereits für die Einreihung in die Gefahrenklasse II der bare Zahlungsverkehr 450 000,— DM im Vierteljahr übersteigen muß.

b) In Kassen (Zahlstellen) mit durchschnittlich geringem Publikumsverkehr, bei denen vorwiegend Barauszahlungen vorkommen, ist die Kassenverlustentschädigung nach der Gefahrenklasse III zu zahlen, wenn der bare Zahlungsverkehr im Vierteljahr 150 000,— DM übersteigt.

c) In Kassen (Zahlstellen) mit geringem baren Zahlungsverkehr, sofern dieser 9000,— DM im Vierteljahr übersteigt, ist die Kassenverlustentschädigung nach der Gefahrenklasse IV zu gewähren.

d) Kirchenbeamte, die mit der Annahme oder Auszahlung von Zahlungsmitteln außerhalb der Kasse (Zahlstelle) betraut sind, erhalten die Kassenverlustentschädigung nach der Gefahrenklasse IV unter der Voraussetzung, daß die Beträge 1500,— DM im Vierteljahr übersteigen.

3. In Kassen (Zahlstellen) mit einem baren Zahlungsverkehr unter 9000,— DM im Vierteljahr ist keine Kassenverlustentschädigung zu zahlen.

IV. Kreis der Empfangsberechtigten

Die Kassenverlustentschädigung steht nur solchen Kirchenbeamten zu, denen die Erledigung des baren Zahlungsverkehrs übertragen ist. Dies werden in der Regel die Kassierer sein. Sind bei einer Kasse (Zahlstelle) mehrere Kirchenbeamte dauernd mit der Erledigung des baren Zahlungsverkehrs beauftragt, so kann jeder von ihnen eine Kassenverlustentschädigung erhalten, wenn die Voraussetzungen des Abschnitts III für die Einzelperson erfüllt sind. Kirchenbeamte, die Zahlungsmittel befördern, sind nicht mit der Annahme von baren Einzahlungen oder Leistung von baren Auszahlungen betraut. Ihnen steht daher keine Kassenverlustentschädigung zu.

V. Auszahlung der Kassenverlustentschädigung

Die Kassenverlustentschädigung wird in monatlichen Teilbeträgen im voraus ausgezahlt. Die Zahlung ist einzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihren Bezug — Erledigung des baren Zahlungsverkehrs — wegfallen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

Nr.: 3514 — 66 — X/7

Meldung zur kirchlichen Verwaltungsprüfung

Kiel, den 29. Juli 1966

Die Meldungen zur I. und II. Verwaltungsprüfung im Herbsttermin 1966 sind dem Landeskirchenamt in Kiel, Dänische Straße 27—35, spätestens bis zum 1. September 1966 einzureichen. Dabei sind die nach § 23 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1961 S. 89) erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Landeskirchenamt nicht schon vorliegen.

Nach dem 1. September 1966 eingehende Meldungen können erst für die ggf. im Frühjahr 1967 stattfindenden Verwaltungsprüfungen berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

Nr.: 3061 — 66 — X/7

Lutherischer Tag

Kiel, den 26. Juli 1966

Unter dem Thema „Die Gemeinde Gottes in unserer Welt“ findet vom 10.—12. Oktober 1966 der diesjährige Lutherische Tag in Flensburg statt.

Im einzelnen ist das folgende Programm vorgesehen:

Montag, den 30. Oktober

20.00 Abend für die Gemeinde im Löhe-Saal der Diakonissen-
anstalt, Marienhölungsweg
Oberkirchenrat Foerster-Berlin:
Berlin — Stadt und Kirche an der Mauer

Dienstag, den 31. Oktober

9.00 Mette in St. Jürgen
9.30 Prof. Dr. Peters-Seidelberg:
Kirche und Welt im Lichte des eschatologischen Heils-
handelns Gottes
11.00 Gruppenbesprechung
15.30 Gruppenbesprechung
17.00 Besprechung im Plenum
20.00 Abend der Begegnungen im Löhe-Saal der Diakonissen-
anstalt, Marienhölungsweg
Bischof Dr. Zübner stellt die schleswig-holsteinische
Kirche vor

Mittwoch, den 1. Oktober

9.00 Mette in St. Jürgen
9.30 Bischof Lindström-Lund:
Die Stellung der Kirche in einer veränderten Gesell-
schaft
11.00 Gruppenbesprechung
15.30 Gruppenbesprechung
16.45 Besprechung im Plenum
17.30 Podiumsgespräch
Leitung: Professor D. Zesse-Münster
20.00 Schlußgottesdienst in St. Marien
Bischof D. Wester-Schleswig
Die Anmeldung wird erbeten an die
Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft
Lutherischer Konferenzen und Konvente
3450 Holzminden, Markt 9
Tagungsstätte ist für alle Veranstaltungen das Gemeinde-
haus St. Jürgen, Jürgensgaarder Straße 1.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Nr.: 1382 — 66 — XII

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kirchnüchel, Prop-
stei Plön, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung
erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation

des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeug-
nisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2308 Preetz/
Zolst., Kirchenstraße 37, einzusenden.

Pastorat (Ölheizung) grundrenoviert. Höhere Schulen im
11 km entfernten Lutin durch Busverbindung gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe
dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
Nr. 20 Kirchnüchel — 66 — VI/4

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn,
Propstei Blankenese-Pinneberg, wird zum 1. Januar 1967 frei
und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung
erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kir-
chenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeug-
nisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg-
Blankenese, Dormienstr. 3, einzusenden. Die Kirchengemeinde
Quickborn hat 4 Pfarrstellen mit insgesamt ca. 14 500 Ge-
meindegliedern. Kirche und Gemeindehaus vorhanden; Pastro-
rat 1958 erbaut (Ölheizung). Volks- und Realschule am Ort,
Gymnasien in Nachbarorten gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe
dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
Nr. 20 Quickborn 2. Pfst. — 66 — VI/4

Stellenausschreibung

In der evang.-luth. Kirchengemeinde Schwarzenbek
(2 Pfarrstellen) ist die Kirchenmusiker-Stelle (B-Stelle) bald-
möglichst wieder zu besetzen.

Die Orgel hat zwei Manuale. Vergütung nach KAT. 2^{1/2}/₂
Zimmer-Neubauwohnung ist vorhanden.

Schwarzenbek liegt 35 km von Hamburg-Stadtmitte ent-
fernt.

Bewerbungen an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes
Pastor Joh. Sonnenschein, 2057 Schwarzenbek, Markt 5, Tele-
fon (0 41 51) 22 28.

Nr.: 30 Schwarzenbek — 66 — X/7

Personalien

Berufen:

Am 2. August 1966 der Pastor Dietrich Eijelen, bisher in
Bochum-Gordel, zum Pastor der Kirchengemeinde Tonn-
dorf (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.